

ESUG STÄRKT GLÄUBIGERRECHTE

Am 13. Dezember 2011 ist das Gesetz zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen (ESUG) verkündet worden, dessen wesentliche Änderungen am 1. März 2012 in Kraft getreten sind. Weil sich aus diesem Gesetz gerade für das Credit Management wichtige Änderungen in der täglichen Arbeit ergeben, ist es unabdingbar, sich einen Überblick über die wesentlichen Änderungen zu verschaffen.



Michael Schmidt
PASCHEN Rechtsanwälte
m.schmidt@paschen.cc

1. Ziele des ESUG

Das ESUG verfolgt – wie der Name bereits besagt – das Ziel, die Sanierung von Unternehmen zu erleichtern. Im Vordergrund stehen die Stärkung des Gläubigereinflusses, das Schutzschirmverfahren und die Optimierung des Insolvenzplanverfahrens. Nachfolgend sollen die bedeutendsten Änderungen kurz dargestellt werden:

2. Verwalterauswahl

Die Gläubigerrechte bei der Auswahl des Insolvenzverwalters wurden deutlich gestärkt. Bei Unternehmen, die mindestens zwei der drei nachstehenden Merkmale

4,84 Mio. EUR Bilanzsumme

9,68 Mio. EUR Umsatzerlöse

50 Arbeitnehmer

im Jahresdurchschnitt erfüllen, ist die Einsetzung eines vorläufigen Gläubigerausschusses obligatorisch. Dem vorläufigen Gläubigerausschuss ist durch das Gericht Gelegenheit zu geben, sich zu den Anforderungen, die an den Verwalter zu stellen sind und zur Person des Verwalters zu äußern (§ 56a Abs. 1 Insolvenzordnung (InsO)). Einen durch den vorläufigen Gläubigerausschuss einstimmig vorgeschlagenen Insolvenzverwalter darf das Insolvenzgericht nur ablehnen, wenn es die vorgeschlagene Person für ungeeignet hält. Hierbei hat sich das Gericht aber an den Kriterien zu orientieren, die der vorläufige Gläubigerausschuss an die Person des Verwalters gestellt hat. Durch die zwingende Einsetzung eines vor-

läufigen Gläubigerausschusses bei Unternehmen ab einer bestimmten Größe wird überdies erreicht, dass in der wichtigen Phase der vorläufigen Insolvenz den Gläubigern Überwachungs- und Mitspracherechte eingeräumt werden.

3. Insolvenzplanverfahren

Das mit der Einführung der Insolvenzordnung 1999 geschaffene Insolvenzplanverfahren hat erst in den letzten Jahren durch die erfolgreiche Sanierung von Großunternehmen an Bedeutung gewonnen, beispielhaft seien hier der Büroartikelhersteller Herlitz, die Bekleidungskette SinnLefers und die Kaufhausketten Woolworth und Karstadt genannt. Gerade das letztgenannte Verfahren hat gezeigt, dass einzelne Gläubiger durch Widerspruchsmöglichkeiten eine erfolgreiche Sanierung ungebührlich verzögern konnten; dieses Blockadepotenzial wurde nun durch die Neuregelung abgeschafft. Des Weiteren war die fehlende Synchronisierung von insolvenz- und gesellschaftsrechtlichen Regelungen ein Hindernis, dem durch die nun geschaffene Möglichkeit, in die Gesellschafterrechte einzugreifen, abgeholfen wurde. Im Insolvenzplan kann nun neben anderen gesellschaftsrechtlich zulässigen Regelungen mit Zustimmung des betroffenen Gläubigers auch die Umwandlung von Gläubigerforderungen in Anteils- oder Mitgliedschaftsrechte am Schuldnerunternehmen vorgesehen werden, der sogenannte

Debt-for-Equity-Swap. Gläubiger können künftig also nach erfolgreicher Restrukturierung am Sanierungsgewinn partizipieren und im günstigen Fall sogar das Verlustszenario in eine Gewinnsituation umwandeln.

4. Schutzschirmverfahren und Eigenverwaltung

Durch den neugeschaffenen § 270b InsO wird Schuldner für den Zeitraum zwischen Insolvenzeröffnungsantrag und Verfahrenseröffnung ein eigenständiges Sanierungsverfahren zur Verfügung gestellt. Das Schuldnerunternehmen erhält bei drohender Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung bis zu drei Monate Zeit, um unter dem Schutzschirm Sanierungsschritte vorzubereiten und einen Insolvenzplan auszuarbeiten. Hierzu setzt das Gericht einen sogenannten vorläufigen Sachwalter ein, der lediglich Aufsichtsfunktionen wahrnimmt. Ferner kann das Gericht bzw.

muss es auf Antrag des Schuldners sogar anordnen, dass Zwangsvollstreckungsmaßnahmen untersagt oder eingestellt werden. Durch diese und weitere im Ermessen des Gerichts liegende Anordnungen soll sichergestellt werden, dass das Schuldnerunternehmen möglichst ungestört durch Maßnahmen Dritter die Sanierung des Unternehmens vorbereiten kann.

Voraussetzung für die Anordnung des Schutzschirmes ist, dass durch eine Bescheinigung einer in Insolvenzsachen erfahrenen Person nachgewiesen ist, dass Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung droht, aber noch keine Zahlungsunfähigkeit vorliegt und dass die angestrebte Sanierung nicht offensichtlich aussichtslos ist. Verbessert wurde zuletzt die Möglichkeit, die Unternehmenssanierung in Eigenverwaltung, also durch die bisherige Geschäftsführung, unter Aufsicht eines vom Gericht bestellten Sachwalters umzusetzen.

5. Ausblick

Unternehmen werden künftig vermehrt mit Geschäftspartnern konfrontiert werden, die sich im Schutzschirmverfahren befinden. Hier gilt es sicherzustellen, dass die in dieser Phase erbrachten Lieferungen und Leistungen auch vergütet werden.

Es bleibt weiter abzuwarten, ob die gesetzlichen Neuregelungen dazu führen werden, dass es künftig vermehrt zu Insolvenzplanverfahren kommt. Dies wäre aus Gläubiger- und volkswirtschaftlicher Sicht, wegen der daraus resultierenden Vorteile, nämlich einer erheblich kürzeren Verfahrensdauer (i.d.R. unter einem Jahr), einer höheren Insolvenzquote und dem Erhalt des Unternehmens und der Arbeitsplätze, äußerst wünschenswert. Aus Gläubigersicht ist es wichtig, sich mit den neugeschaffenen Instrumentarien vertraut zu machen, damit Risiken vermieden und die Chancen genutzt werden können.